

# ***OTC Ottweiler e.V.***



## **Beitragsordnung** in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 21.05.2016

### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Beschlüsse .....	2
§ 3 Mitgliedsformen und Beiträge .....	2
§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise .....	2
§ 5 Kündigung .....	3
§ 6 Aufnahmegebühren .....	3
§ 7 Inkrafttreten .....	3

### **§ 1 Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung (BO) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Mitgliedsformen und Beiträge**

#### **1. Mitgliedschaft „Aktiv“**

- a. Diese Form der Mitgliedschaft ist für aktive Spieler vorgesehen, die regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins teilnehmen möchten.
- b. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten.
- c. Der Jahresbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt 40,- €, bei Partnerschaften 60,- €.
- d. Der Beitrag für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 0 €.
- e. Ehrenmitglieder sind ab dem Folgemonat der Ernennung von der Beitragszahlung freigestellt.

#### **2. Mitgliedschaft „Passiv“**

- a. Diese Form der Mitgliedschaft ist für passive Mitglieder vorgesehen, die als förderndes Mitglied den Verein in seiner Ausübung des Tischfußballleistungssports unterstützen möchten. Ein Anspruch auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb besteht nicht.
- b. Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen möglich.
- c. Der Jahresbeitrag für diese Mitgliedschaft beträgt 40,- €.
- d. Der Beitrag für natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 0 €.
- e. Natürliche Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind ab dem Folgemonat der Ernennung von der Beitragszahlung freigestellt.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der Mitgliedsbeitrag „aktiv“ und „passiv“, ist halb- oder ganzjährig zu entrichten. Bei Neueintritt gilt der 01. des Folgemonats des Datums des Aufnahmeantrags als Mitgliedschaftsbeginn.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll nach Möglichkeit durch SEPA-Lastschriftinzug zu den Fälligkeitstagen vom Girokonto abgebucht werden. Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei schriftlichen Erinnerungen und Mahnungen werden Gebühren erhoben. Für Erinnerungen an die Beitragszahlung beträgt die Gebühr 3,- €. Für die erste Mahnung beträgt die Mahngebühr 5,- €; für die zweite und letzte Mahnung fallen Mahngebühr in Höhe von 8,- € an.

**§ 5 Kündigung**

Bei Austritt nach § 4 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweiligen Quartalsende ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Mitglieds bei einem Vorstandsmitglied nach § 6 Abs. 1 der Satzung.

**§ 6 Aufnahmegebühren**

Aufnahmegebühren werden aktuell nicht erhoben.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde am 21.05.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am dem gleichen Tag in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:



---

Unterschrift Vorsitzender



---

Unterschrift Stellvertreter



---

Unterschrift Spielleiter Classic



---

Unterschrift Spielleiter Leistungssport



---

Unterschrift Geschäftsführerin



---

Unterschrift Schrift- und Protokollführerin